

# **Satzung des Vereins „Verein für Jugend und Kultur e.V.“**

## **Präambel**

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Die oberste Grundlage seiner Aktivität ist der freundschaftliche Umgang miteinander sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung. Als aktive Gemeinschaft verurteilt er grundsätzlich jede Anwendung physischer oder verbaler Gewalt sowie jegliche Formen von Intoleranz und Vorurteilen. Seine oberste Direktive, gemäß seines Selbstverständnisses, ist die Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung aller Menschen in seinem Einflußbereich im Sinne der humanistischen Werte.

Anmerkung: Aus Gründen der Einfachheit werden in dieser Satzung nur maskuline Pronomina verwendet. Alle betreffenden Stellen sind für beide Geschlechter gleich gültig, entsprechende Formulierungen können hierzu im Geiste abgeändert werden.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Jugend und Kultur e.V.“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Obertshausen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die generationsübergreifende Belegung, Förderung und Unterstützung soziokultureller Aktivitäten und Veranstaltungen im Rhein-Main-Gebiet. Dabei stehen die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen im Mittelpunkt. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
  - a) die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen,
  - b) die Planung und Realisation von Projekten im Rahmen der Jugendhilfe und der Bildung,
  - c) die Herausgabe eines Jugendmagazins.In dieser Hinsicht versteht sich der Verein auch als Beratungs- und Diskussionsforum sowie als Öffentlichkeitsplattform für die Initiierung und Verstärkung entsprechender Tätigkeiten im Jugend- und Kulturbereich in Obertshausen und Umgebung.
- (2) Der Verein strebt ferner die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durch Informations- und Gedankenaustausch, gegebenenfalls auch durch die Entfaltung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen, an.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vereinsrat,
  - c) der Vereinsvorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche durch Einladung im öffentlichen Mitteilungsblatt der Stadt Obertshausen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen. Sie soll einen anderen Versammlungsleiter wählen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) Der Vereinsvorstand hat zur Mitgliederversammlung einzuladen, wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Grunds verlangen. In diesem Fall hat der Vereinsvorstand innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Der Vereinsvorstand kann jederzeit mit einer Ladungsfrist von einer Woche eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung
  - a) entscheidet über die Beitragsfestsetzung,
  - b) wählt den Vereinsvorstand, 2 Kassenprüfer, den Vereinsrat und bis zu 2 Jugendvertreter in dieser Reihenfolge,
  - c) nimmt die Berichte der Kassenprüfer entgegen,
  - d) entscheidet über die Entlastung des Vereinsvorstands und der Kassenprüfer,
  - e) entscheidet über die Bestätigung eines abgelehnten Mitgliedsantrags nach dieser Satzung,
  - f) entscheidet über den endgültigen Ausschluß eines Mitglieds nach dieser Satzung,
  - g) entscheidet in den Fällen der §§ 13, 14 und 15 dieser Satzung.

#### **§ 7 Vereinsrat**

- (1) Der Vereinsrat besteht aus bis zu 21 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind Kraft Amtes Mitglieder des Vereinsrats.
- (2) Mitglieder des Vereinsrats können nur natürliche Personen sein.
- (3) Dem Vereinsrat können zusätzlich, jedoch ohne Stimmrecht, bis zu zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Jugendvertreter angehören.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 12 Mitgliedern des Vereinsrats auf die Dauer von 1 Jahr. Bis zur Höchstgrenze von 21 kann der Vereinsrat nachträglich weitere Mitglieder berufen. Der Vereinsrat bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheiden während einer Amtsperiode ein oder mehrere Mitglieder des Vereinsrats aus, kann der Vereinsrat Ersatzmitglieder nachberufen.
- (5) Der Vereinsrat ist der Entscheidungsträger für alle das Vereinsleben betreffenden Angelegenheiten, er trifft sich regelmäßig im monatlichen Zyklus, um notwendige Beschlüsse zu fassen, die laufenden Tätigkeiten des Vereins zu überwachen, abgeschlossene Aktionen zu reflektieren und neue Projekte zu initiieren. Er ist zuständig für die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Weiterhin ist er zuständig für alle Entscheidungen die von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.
- (6) Der Vereinsrat ist mit Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 8 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vereinsvorstands können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Kassenwart, den Schriftführer und einen Beisitzer.
- (4) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Gesetzliche Vertreter sind zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (5) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vereinsrat ein Ersatzmitglied für den Vorstand nachwählen.
- (6) Der Vereinsvorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und verantwortlich für die Erfüllung der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen und Fristen. Zudem dienen die Mitglieder des Vereinsvorstands als Ansprechpartner und Kontaktpersonen sowohl für persönliche Anliegen von Vereinsmitgliedern als auch für alle Anfragen von Nichtmitgliedern.
- (7) Der Vereinsvorstand darf keine Verpflichtungen für satzungsfremde Zwecke eingehen. Er darf auch keine Verpflichtungen eingehen, die die Mittel des Vereins übersteigen.
- (8) Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (9) Ergeben sich bezüglich gefaßter Beschlüsse des Vereinsrats veränderte Informations- oder Sachlagen und / oder ist eine Einberufung des Vereinsrats zur erneuten Beratung und Beschlußfassung aufgrund eines Mangels an Zeit verbunden mit der unmittelbaren Notwendigkeit der Beschlußfassung nicht möglich, so kann der Vereinsvorstand auch das Vereinsleben betreffende Beschlüsse – ggf. auch entgegen gefaßter Beschlüsse des Vereinsrats, sofern zum Zeitpunkt der Beschlußfassung eine andere Informations- oder Sachlage bestand – mit 2/3-Mehrheit fassen. Der Vereinsvorstand muß solche Beschlüsse vom Vereinsrat auf dessen nächster Sitzung bestätigen lassen.

## **§ 9 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins für Jugend und Kultur e.V. kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Zur Beantragung der Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsantrag vollständig auszufüllen und beim Vereinsvorstand abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Es erfolgt keine satzungsgemäße Unterscheidung zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern. Alle Mitglieder außer Ehrenmitgliedern sind beitragspflichtig.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedsanträge werden dem Vereinsrat in seinen turnusmäßigen Sitzungen vorgelegt und er entscheidet dann über die Aufnahme als Mitglied. Die Aufnahme in den Verein ist wirksam, wenn der Vereinsrat der Aufnahme nicht widerspricht.  
Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. des nächsten Monats fällig.
- (6) Gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags durch den Vereinsrat hat der Antragsteller das Recht auf Berufung bei der Mitgliederversammlung. Diese kann die Entscheidung des Vereinsrats mit einfacher Mehrheit aufheben.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
  - b) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären und ist bis zum 30.11. eines jeden Jahres möglich, der Austritt wird dann zu Beginn des neuen Kalenderjahres wirksam.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das durch Nichtzahlung beschlossener Beiträge über mehr als ein Jahr oder durch vereinschädigendes Verhalten in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vereinsrats mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vereinsvorstand einlegen. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit 2/3-Mehrheit.  
Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluß.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vereinsvorstand, dem Vereinsrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

- (3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht den Mitgliedern mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu, sofern sie mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht rückständig sind. Das Antrags- und Diskussionsrecht in allen Organen steht den Mitgliedern mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Eine Ausnahme bildet die Wahl der Jugendvertreter im Vereinsrat, bei der alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt sind. In allen Versammlungen und Sitzungen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht, sich auf Mitgliederversammlungen als Mitglied für den Vereinsvorstand oder den Vereinsrat zur Wahl zu stellen. Eine Ausnahme bildet die Wahl der Jugendvertreter im Vereinsrat, zu der sich alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres aufstellen lassen können.
- (5) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten und dem Vereinsvorstand, sofern Ihnen möglich, zu diesem Zweck eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Von dieser Verpflichtung kann der Vereinsvorstand das Mitglied in begründeten Ausnahmefällen befreien.

### **§ 11 Förderer des „Vereins für Jugend und Kultur e.V.“**

- (1) Förderer des Vereins können Nichtmitglieder sein, die den Verein in der Gesamtheit seiner Arbeit oder bei Einzelprojekten unterstützen.
- (2) Förderer des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

### **§ 12 Protokolle**

Über jede Mitgliederversammlung, sowie alle Sitzungen des Vereinsrats und des Vereinsvorstands ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Mittelverwendung zu prüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vereinsvorstand genehmigten Ausgaben.
- (2) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen Satzungsänderungsanträge oder der Antrag auf Auflösung des Vereins als besondere Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgewiesen sein.

- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden, sofern das Gesetz keine andere Mehrheit verlangt.

### **§ 15 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung**

- (1) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an zwei gemeinnützige Organisationen, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden, sowie die Stadt Obertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke des Jugend- und Kulturbereichs im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

### **§ 16 Gerichtsstand / Erfüllungsort**

- (1) Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit die Gesetze für Einzelfälle nichts anderes bestimmen, der Sitz des Vereins.